Fragen an die Opferbeauftragten / staatlichen Stellen zur Wahrnehmung der Belange der Opfer von Straftaten

A. Grundlagen

- 1. Beruht Ihre Tätigkeit auf einer gesetzlichen Grundlage wenn ja auf welcher?
- 2. Wenn die Frage zu 1. verneint wird: Auf welcher Grundlage beruht Ihre Tätigkeit dann (Verwaltungsvorschrift, Organisationsverfügung, Haushaltsplan bitte Fundstelle angeben?)
- 3. Wie ist die Ausstattung Ihrer Einrichtung?
- a) Sind Sie ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich tätig?
- b) Wieviele Mitarbeiter*innen haben Sie (getrennt vergleichbar nach höherem Dienst / gehobenem Dienst / mittlerem Dienst / einfachem Dienst)?
- c) Verfügen Sie über Sachmittel, die über den Geschäftsbedarf Ausstattung des Büros, PC, Post- und Telekommunikation etc. hinausgehen?
- d) Wenn die Frage zu 3c bejaht wird: Zu welchen Zwecken dürfen Sie sie verwenden?
- 4. Sind Sie weisungsunabhängig oder unterliegen Sie welchen? wessen? Weisungen?

B. Aufgaben

- 1. Welche Aufgaben sind Ihnen allgemein zugewiesen?
- 2. Haben Sie gegebenenfalls welche Aufgaben im Zusammenhang mit Ermittlungsund Strafverfahren?
- 3. Haben Sie im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren Befugnisse beispielsweise Akteneinsichtsrechte, Informationsrechte gegenüber den Strafverfolgungsbehörden?
- 4. Falls Sie (nur) für die Belange der Opfer von terroristischen Straftaten / Großschadensereignissen zuständig sein sollten, bedarf es aus Ihrer Sicht vergleichbarer Strukturen für die Opfer anderer Straftaten?

C. Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, insbesondere den Staatsanwaltschaften

- 1. Wer initiiert regelmäßig Ihr Tätigwerden, wer stellt den ersten Kontakt her?
- 2. Gibt es Fälle, in denen die Strafverfolgungsbehörden, vor allem die Staatsanwaltschaft / die Polizei Kontakt zu Ihnen aufnimmt?
- 3. Falls die Frage C 2 bejaht wird: Was sind beispielhafte Gründe der Kontaktaufnahme der Strafverfolgungsbehörden zu Ihrer Einrichtung?

4. Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, vor allem der Staatsanwaltschaft / der Polizei? Handelt es sich aus Ihrer Sicht eher um ein kooperatives Zusammenwirken oder empfinden Sie Ihr Wirken als "Fremdkörper" in Ermittlungs- und Strafverfahren?

D. Zusammenarbeit der Opferbeauftragten mit der anwaltlichen Vertretung von Opfern

Vorbemerkung:

Das Völkerstrafrecht kennt Sektionen bei dem Internationalen Strafgerichtshof, die Opfer vor Beginn und während der Dauer eines völkerstrafrechtlichen Verfahrens beraten und begleiten und ihnen Rechtsbeistand leisten oder vermitteln.

- 1. Vermitteln Sie Opfern von Straftaten Rechtsbeistände? Kooperieren Sie dabei mit den Organisationen der Rechtsanwaltschaft?
- 2. Gibt es eine Zusammenarbeit / Interaktion / gegenseitige Information zwischen Ihrer Einrichtung und Rechtsbeiständen von Opfern einer Straftat?

E. Zusammenarbeit der Opferbeauftragten mit Sozialbehörden / Opferentschädigungsbehörden

- 1. Arbeiten Sie und wenn ja in welchem Stadium von Verfahren und auf welche Weise mit den für die Opferentschädigung zuständigen Sozialbehörden zusammen?
- 2. Sind Sie an administrativen oder gerichtlichen Verfahren der Opferentschädigung beteiligt? Erhalten Sie Informationen über deren Verlauf und Ergebnis?

F. Zusammenarbeit von Opferbeauftragten untereinander

- 1. Gibt es eine Zusammenarbeit Bund-Länder / Land-Land der Opferbeauftragten?
- 2. Gibt es eine institutionalisierte (?) Zusammenarbeit Ihrer Einrichtung mit anderen staatlichen und / oder nichtstaatlichen Opferschutzeinrichtungen?

G. Zahl der Verfahren

1. Zahl der Verfahren

Mit wievielen "Fällen" – ausgehend von einer Straftat – sind Sie jährlich befasst?

2. Interessenkonflikte

Hat es bei der Wahrnehmung Ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte der Vertretung von mehreren Opfern einer Straftat gegeben?

H. Rechtspolitik

1. Normative Grundlagen

Halten Sie eine normative Institutionalisierung Ihrer Einrichtung für Ihre Vertretung der Interessen von Opfern in Ermittlungs- und Strafverfahren für notwendig / sinnvoll / vertretbar?

2. Anliegen

Halten Sie eine Abgrenzung der Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden einerseits und der Opferschutzbeauftragten andererseits in Ermittlungs- und Strafverfahren für notwendig / sinnvoll/vertretbar?